



ARCHIV  
A 04 06

# Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

An die  
Präsidentin des La  
Frau Friebe  
Platz des Landtags  
4000 Düsseldorf

rktsverwaltung NW II

re Zeichen: ah-lin  
: 0234/33308-37

um, 07.06.93



## Änderungsvorschläge zur Gemeindeordnung

Sehr geehrte Frau Friebe,

wir übersenden Ihnen eine Stellungnahme beider Bezirke der Gewerkschaft ÖTV in Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Gemeindeordnung mit der Bitte, sie allen Abgeordneten zukommen zu lassen.

Vorab hatten wir die Stellungnahme bereits an die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen geschickt.

Wir möchten Sie bitten, unser Anliegen in Bezug auf die paritätische Mitbestimmung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei geänderten Rechtsformen von Teilen des öffentlichen Dienstes - auch bei optimierten Regiebetrieben - zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jutta Ahrweiler  
-stellv. Bezirksvorsitzende-

### Anlage

# **Stellungnahme und Änderungsvorschläge der Gewerkschaft ÖTV NW zur Änderung der Kommunalverfassung**

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Gemeindeordnung, sinngemäß auch auf die Kreisordnung, die Landschaftsverbandsordnung und das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet.

-----

## **1. Gleichstellung von Frau und Mann (§ 7)**

Die ÖTV begrüßt grundsätzlich die Regelung, wonach Gleichstellungsbeauftragten globale Mitwirkungsmöglichkeiten und die Teilnahme an allen Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse eingeräumt werden.

Als nicht ausreichend betrachtet die Gewerkschaft ÖTV die Voraussetzung, wonach erst in Gemeinden mit mehr als 25.000 EinwohnerInnen hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen sind. Vorbildlichere Regelungen finden sich in Schleswig-Holstein, wo bereits ab 10.000 EinwohnerInnen hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden müssen.

Im übrigen ist ein klarer gesetzlicher Hinweis erforderlich, wonach Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit weisungsunabhängig wahrnehmen können. Die Regelungsbefugnis nach § 7 Abs. 3 durch die Hauptsatzung ist als unzureichend anzusehen. Eigene Antrags- und Beratungsrechte im Rat und in den Ausschüssen sind zwingend gesetzlich festzuschreiben.

## **2. Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§§ 17 a und 17 b)**

Auch diese erweiterte Mitwirkungsmöglichkeit für EinwohnerInnen und BürgerInnen wird begrüßt. Sie trägt zur Demokratisierung des Gemeindelebens bei.

## **3. Ausländerbeiräte (§ 17 c)**

Die Gewerkschaft ÖTV setzt sich für ein kommunales Wahlrecht für AusländerInnen und ein. Die Einrichtung von Ausländerbeiräten wird als notwendiger Schritt betrachtet, solange das allgemeine Wahlrecht für ausländische MitbürgerInnen nicht realisiert ist.

Auch die Regelungen im § 42,4 kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß nur ein kommunales Wahlrecht eine volle Integration bewirken kann.

## **4. Stärkere Beteiligung von GewerkschafterInnen auf kommunaler und regionaler Ebene**

In den letzten Jahren haben sich in allen Kommunen verstärkt sogenannte "runde Tische" und die Regionalkonferenzen entwickelt. Sie sind eingerichtet worden, weil man vor allem bei der regionalen Strukturpolitik auf die Unterstützung der sogenannten gesellschaftlich relevanten Kräfte in einer Kommune angewiesen ist.

Auch eine Einbeziehung der Sachkompetenz von GewerkschafterInnen in Ausschußberatungen als sachkundige EinwohnerInnen sollte verstärkt genutzt werden. Unseres Erachtens fehlt eine Regelung in der GO, die sich auf diese sehr sinnvolle stärkere Beteiligung bezieht.

#### **5. Gemeindehaushaltsrecht (§§ 62 ff)**

Die Gewerkschaft ÖTV hält im Hinblick auf eine weitere Stärkung der Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden einen weitgehenden Wegfall von Genehmigungsvorbehalten für sinnvoll. Die im Entwurf der Gemeindeordnung vorgesehenen Regelungen sehen dies in weiten Bereichen aber nicht vor.

Von einer Stärkung der kommunalen Finanzhoheit kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil Genehmigungsvorbehalte noch verstärkt werden und im Falle eines nicht erreichten Haushaltsausgleichs nach § 62 Abs. 4, 5, und 6 die Aufsichtsbehörden Anordnungen selbst treffen können bzw. Anordnungen durchführen.

Inwieweit die erleichterte Veräußerung von Gemeindevermögen nach § 77 Gemeindeordnung durch die Streichung der Abs. 3 und 4 vor dem Hintergrund knapper finanzieller Ressourcen einen Sinn ergibt, erscheint äußerst fraglich und insbesondere sehr widersprüchlich im Hinblick auf die ansonsten verstärkten Zugriffsrechte der Aufsichtsbehörden.

Die ÖTV fordert, den Stellenplan nach wie vor nicht in den Haushaltsplan einzubeziehen, da sonst eine flexible Personalwirtschaft erschwert wird. Im Hinblick auf die viel diskutierte "dezentrale Ressourcenverantwortung" ist diese Neuregelung geradezu kontraproduktiv.

#### **6. Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde (§§ 88 ff)**

Im Entwurf zu § 88 und 89 wird der Eindruck erweckt, daß der Auslagerung von Teilen des öffentlichen Dienstes und der Privatisierung ein Riegel vorgeschoben werden soll. Der Entwurf sieht vor, daß nachgewiesen werden muß, daß der öffentliche Zweck einer Aufgabe/Dienstleistung nicht ebensogut in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts erreicht werden kann. Die Praktikabilität dieser Regelung ist allerdings zu bezweifeln, da keine geeigneten Beurteilungskriterien genannt werden.

Für die ÖTV ist die Umwandlung in eine private Rechtsform zwar kein Tabu, Vorrang sollten jedoch Organisationsformen haben, mit denen die gleiche Wirtschaftlichkeit und Effektivität im öffentlichen Dienst selbst erreicht wird.

Der § 88 enthält den Widerspruch, daß zwar etliche Bereiche aus der Bildung von Eigenbetrieben ausgeschlossen sind (§ 88 Abs. 2), es aber sehr wohl möglich ist, daß diese Bereiche voll privatisiert werden können.

Wenn eine Auslagerung von Betriebsteilen nicht verhindert werden kann, fordern wir:

- weitgehenden Erhalt von Arbeitsplätzen und Umwandlung in qualitativ höherwertige Arbeitsplätze mit verbesserten Arbeitsbedingungen,

- die Politik muß jederzeit die Kontrolle und den Einfluß auf private Rechtsformen von Teilen des öffentlichen Dienstes behalten,
- die Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen muß verbessert werden sowohl nach dem LPVG als auch im Hinblick auf die Beteiligung in Beiräten, Ausschüssen, Werksausschüssen und ähnlichem.

Der nicht geänderte § 93 sieht bei Eigenbetrieben eine drittelparitätische Beteiligung der Beschäftigten vor. Die ÖTV fordert eine volle Parität in diesen Werksausschüssen. Ebenso fordern wir die Beseitigung der Regelungslücke, die dadurch entsteht, daß bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (§ 88 Abs. 2) keine ArbeitnehmerInnenmitbestimmung vorgesehen ist. Denn auch bei Betrieben mit privater Rechtsform ist eine paritätische Beteiligung der ArbeitnehmerInnen ab einer bestimmten Größenordnung vorgesehen.

Im Rahmen der Veränderungen des LPVG fordern wir erweiterte Mitbestimmungsrechte im Sinne einer neuen allgemeinen Zuständigkeitsklausel für die Personalräte. Der Personalrat muß bei allen Angelegenheiten beteiligt werden, die Auswirkungen auf die Situation der Beschäftigten haben (bereits im Planungsstadium).

#### **7. Dezentrale Ressourcenverwaltung, neue Organisationsformen im öffentlichen Dienst**

Seit einiger Zeit wird verstärkt über neue Organisationsformen im öffentlichen Dienst diskutiert. Im Rahmen ihrer Zukunftsdebatte steht die ÖTV solchen Überlegungen positiv gegenüber, wenn das Ziel nicht nur platte Reduzierung von Stellen ist, sondern qualitätsorientierte Modernisierung des öffentlichen Dienstes, mehr Effizienz und eine bürgernahe Verwaltung angestrebt wird. Wenn neue Managementmethoden in der Verwaltung eingeführt werden, wenn die MitarbeiterInnen mehr Entscheidungskompetenzen zugewiesen bekommen sollen und die Fachkompetenz der unteren Ebenen verstärkt werden soll, widerspricht dies Regelungen in der Gemeindeordnung wie z. B. der Allzuständigkeit des Rates (§ 28), Regelungen für den Gemeindeausschuß (§ 42 a) und Regelungen für die Bezirksvertretungen (§ 13 b). Diese Fragen sollten unbedingt schon jetzt im Rahmen der Debatte über den Entwurf der Gemeindeordnung miterörtert werden. Eine Regelung im jetzigen Gesetzgebungsverfahren erscheint allerdings noch nicht ausdiskutiert und umsetzbar.

gez.

**Jutta A h r w e i l e r**  
-stellv. Bezirksvorsitzende-  
ÖTV Bezirk NW II

**Kurt M a r t i n**  
-stellv. Bezirksvorsitzender-  
ÖTV Bezirk NW I